



### Charterklausel 2008

1. Versicherungsschutz gemäß YKB besteht auch dann, wenn die versicherte Yacht vermietet oder verchartert wird oder zahlende Gäste mitgenommen werden. Dieses Risiko ist unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:
  - a) Der Charterer bzw. Schiffsführer muss den für das Fahrzeug und/oder das Fahrgebiet amtlich vorgeschriebenen Führerschein besitzen. Auch wenn kein Führerschein amtlich vorgeschrieben ist, muss er glaubhaft versichern, dass er über die nautischen und seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen der gecharterten Yacht gehören.
  - b) Die Identität des Charterers muss durch Vorlage von Pass oder Personalausweis gesichert und festgehalten sein.
2. Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Charterbesatzung nicht zu vertreten. Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Charterbesatzung sowie Betrug und Unterschlagung durch die Charterbesatzung sind mitversichert. Die Versicherer haben in solchen Fällen ein Regress- Recht gegen die Charterer.
3. Ist im Fall eines unter die Police fallenden Schadens eine Rückführung der Yacht im beschädigten Zustand in den Heimathafen nicht vertretbar, so vergütet der Versicherer die Kosten einer Notreparatur oder die notwendigen Kosten der Rückführung nach Reparatur bis maximal EUR 1.100,00. Sollte der Schiffsführer als Folge eines krankheitsbedingten Ausfalles oder aufgrund eines unvorhersehbaren Schlechtwetters, das Schiff und Besatzung gefährdet, die Rückfahrt zum Heimathafen nicht termingerecht antreten können, so vergütet der Versicherer die notwendigen Kosten der Rückführung bis maximal EUR 1.100,00 ohne Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung.
4. Charterer bzw. Schiffsführer sind nicht Dritte im Sinne der Ziffer 11.1.5. der YKB.

(Version 1/2008)